

## Übersichtsblatt: Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)

### Notstandslage

- Notstandsfähiges Rechtsgut: nur Leben, Leib, Freiheit von sich, einem Angehörigen (§ 11 I Nr. 2 StGB) oder einer nahe stehenden Person.
- Gegenwärtige Gefahr: Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt.

### Notstandshandlung

- Erforderlichkeit: („nicht anders abwendbar“)  
Die Handlung muss geeignet sein, die Gefahr abzuwenden (Gefahrenabwendung muss nicht ganz unwahrscheinlich sein) und das relativ mildeste Mittel darstellen. Bereits hier kann jedoch ein weniger erfolgversprechendes Mittel zumutbar sein.

### Zumutbarkeit

- keine Zumutbarkeit (§ 35 I 2 StGB): Wenn dem Täter ausnahmsweise zugemutet werden kann, die Gefahr hinzunehmen, ist er nicht entschuldigt, insbesondere bei:
  - deutlichem Missverhältnis zwischen verursachtem Schaden und Drohen der Gefahr<sup>1</sup>
  - (pflichtwidriger) Gefahrverursachung
  - besonderem Rechtsverhältnis (z.B. Polizisten oder Angehörige der Feuerwehr)
  - Garantenstellung
- Interessenabwägung: Geschützte Interesse darf nicht in offensichtlichem Missverhältnis zum beeinträchtigten Rechtsgut stehen.  
Gesamtwürdigung insbesondere des Rang- und Wertverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter; Nähe und Ursprung der Gefahr, gesetzliche Wertungen.

<sup>1</sup> Siehe etwa *Rengier* AT § 26 Rn. 30. Teilweise wird dieser Aspekt aber auch schon im Kontext der Notstandshandlung (also nicht beim Prüfungspunkt der *Zumutbarkeit*) thematisiert, so etwa *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 659.

## **Gefahrenabwehrwille**

- Kenntnis der entschuldigenden Umstände
- Handeln zur (also zum Zweck der) Gefahrenabwehr.